Parkplatzordnung des Infineon Standortes Villach

Nutzungsberechtigungen

Die Nutzung der beschrankten Parkflächen Parkplatz Nord, Parkplatz West, Parkplatz Südost, Parkplatz Nordost, sowie der Parkhäuser ist ausschließlich den Mitarbeiter[1] und Leiharbeitnehmern von Infineon, die bei der Infineon Technologies Austria AG oder der Infineon Technologies IT-Services GmbH (in der Folge „Infineon“ genannt) mit Arbeitsort Villach arbeiten, sowie den Geschäftspartnern von Infineon mit Arbeitsort Villach (in der Folge kurz Business Partner genannt) vorbehalten.

Die Nutzung des Besucherparkplatzes ist ausschließlich folgenden Gruppen vorbehalten:

- Besuchern von Infineon
- Infineon-Mitarbeiter anderer Standorte
- Mitarbeiter mit Benefit- oder Company-Car, wenn Reparatur oder Service notwendig ist (Abholservice)
- Mitarbeiter mit Benefit- oder Company-Car mit Elektrofahrzeugen zum Zwecke des Ladens des Fahrzeuges
- Personen mit einer Zufahrtsgenehmigung, die vom Werkschutz genehmigt wurde

Jede berechtigte Person darf für die Dauer der Tätigkeit am Standort (Arbeiten, Besuch, Meeting etc.) ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abstellen. Ein Abstellen eines Fahrzeuges über einen längeren Zeitraum als die Dauer der Arbeitsleistung oder anderen Tätigkeit am Standort ist nur für die Dauer von Dienstreisen zulässig.

Das Abstellen von mehrspurigen Anhängern jeder Art auf den Parkflächen ist verboten.

Die Zufahrt auf das Werksgelände ist ausschließlich berechtigten Personen und Lieferverkehr vorbehalten. Die Berechtigungen für die Zufahrt zum Werksgelände wird vom Werkschutz (BC SEC) vergeben.

Für alle Parkflächen gelten nachfolgende Bestimmungen:

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils miteingeschlossen.

 Alle Rechte vorbehalten Wenn gedruckt nur zur Info/keine Aktualisierung

Allgemeine Bestimmungen:

Auf allen Parkflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Auf allen Parkflächen und innerhalb des Werksgeländes gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h.

Bestehende Parkverbote, Beschränkungen, Gebote und Beschilderungen sind zu beachten.

Den Anordnungen des Infineon Werkschutzpersonals ist insbesondere im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

Entsprechende Absperrungen sind zu beachten und dürfen nur von berechtigten Personen (z.B. Werksschutz) entfernt werden.

Die technische Regelung der Einfahrtsberechtigung ist in der „Betriebsvereinbarung zum DV-Verfahren Ein- und Ausfahrtskontrolle an den Parkplätzen und dem Parkhaus am Standort Villach“ geregelt oder in den Vereinbarungen mit dem Business Partner.

Werbe- oder Informationsmaterial darf nur nach Zustimmung von die Kommunikationsabteilung (CP AUT) an den Fahrzeugen angebracht werden.

Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Stellflächen unberechtigt benützt werden, wie z. B. Parkplatz für behinderte Personen, Fahrradabstellplätze, Rasenflächen, Durchfahrten.

Für den Fall, dass

- ein Fahrzeug verkehrs- oder betriebsbehindernd abgestellt wird
- ein Fahrzeug außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt;
- das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum unberechtigt abgestellt wird
- vom Fahrzeug eine Gefahr ausgeht (z.B. durch ausrinnendes Motoröl)

wird versucht, den Lenker über die Kennzeichenerkennung ausfindig zu machen und zu kontaktieren. Wenn dies nicht zeitgerecht möglich ist und Gefahr in Verzug besteht, ist Infineon berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen oder gänzlich zu entfernen und die entstehenden Kosten dem Lenker zu verrechnen.

 Alle Rechte vorbehalten Wenn gedruckt nur zur Info/keine Aktualisierung

Spätschichtparkplätze:

Die Benutzung der gekennzeichneten Spätschichtparkfläche ist ausschließlich jenen Mitarbeitern und Leiharbeitskräften von Infineon und den Business Partnern vorbehalten, die in der Spätschicht tätig sind.

Abstellplätze für besondere Personengruppen

Gekennzeichnete Abstellplätze für Personen mit Behinderungen dürfen ausschließlich von diesen mit gültigem Parkausweis nach § 29b StVO oder gültigem Parkausweis ausgestellt von der Infineon Behindertenvertrauensperson oder Medical Sevice Center (MSC) benützt werden. Die Parkausweise sind gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

Gekennzeichnete Abstellplätze für Schwangere dürfen ausschließlich von schwangeren Frauen benützt werden.

Gekennzeichnete Abstellplätze für Elektrofahrzeuge dürfen ausschließlich zum Laden von Elektrofahrzeugen benützt werden. Es sind die jeweiligen Nutzungsbestimmungen bei den Ladestationen zu beachten oder die gültige Betriebsvereinbarung.

Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nur bei ausdrücklicher Genehmigung durch BC SEC (Werksschutz).

Einspurige Fahrzeuge:

Einspurige Fahrzeuge (Motorräder, Fahrräder, Scooter usw) dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind so aufzustellen, dass ein Umstürzen vermieden wird.

Besondere Vorschriften für die Parkhäuser:

Das Begehen der Zu- und Abfahrtsrampen ist verboten. Ebenso das Befahren des Parkhauses mit Fahrrad, Skooter, Skateboard oder ähnlichem.

Die unterste Ebene des Parkhauses BP1 ist ausschließlich den Infineon Poolcars, Mietwägen für Dienstreisen und den angemieteten Fahrzeugen für Dienstreisen vorbehalten.

Das Rauchen oder Hantieren mit Feuer ist in den Parkhäusern verboten.

 Alle Rechte vorbehalten Wenn gedruckt nur zur Info/keine Aktualisierung

Bildaufzeichnungen

Allfällige verfügbare Bildaufzeichnungen, die von Infineon gemacht werden, dienen insbesondere nicht der Bewachung der Fahrzeuge. Auswertung von Bildaufzeichnungen ist in der Betriebsvereinbarung „Betriebsvereinbarung zum DV-Verfahren Ein- und Ausfahrtskontrolle an den Parkplätzen und dem Parkhaus am Standort Villach“ geregelt.

Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt von Infineon Bildaufzeichnungen zu erhalten. Infineon ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln.

Haftung

Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Infineon haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc. gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf der Parkfläche aufgehalten haben.

Infineon haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen (zum Beispiel Hagelschäden).

Allfällige durch einen Benutzer einer Parkfläche verursachte Beschädigungen von Parkplatzeinrichtungen und/oder an anderen Fahrzeugen sind unverzüglich beim Empfang oder Hauptpforte zu melden. Allfällige gesetzliche Meldepflichten bleiben davon unberührt.

Übersichtsplan:

Der aktuelle Übersichtsplan der jeweiligen Parkflächen samt markierten Stellplätzen ist Teil dieser Parkplatzordnung.

Unternehmensspezifisches Dokument/nur für internen Gebrauch Alle Rechte vorbehalten Wenn gedruckt nur zur Info/keine Aktualisierung